

An den Landrat

Glarus, 8. Dezember 2015

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

2011 startete der Regierungsrat das Projekt „Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung“. Dieses war Bestandteil der Legislaturplanung 2010–2014 und beinhaltete die Überprüfung der glarnerischen Gesetzessammlung hinsichtlich des formellen Anpassungsbedarfs. Dabei erkannte die Verwaltung auch Bedarf bei der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung, deren Verständlichkeit und Leserlichkeit wegen diverser Teilrevisionen gelitten hat. Auch in systematischer Hinsicht wurde Handlungsbedarf festgestellt. Da die gleichzeitig auf Bundesebene angelaufene Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht ebenfalls zu beachten und zudem davon auszugehen war, dass gegen das Bundesgesetz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit das Referendum ergriffen würde, entschloss sich der Regierungsrat, die Revision des kantonalen Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz; GS I C/12/2) in eine Separatvorlage zu verweisen. Die übrigen revisionsbedürftigen Gesetze wurden bereits an der Landsgemeinde 2014 in einem Sammelerlass angepasst.

2. Konzept der Vorlage

Das vom Bundesparlament am 20. Juni 2014 verabschiedete neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (nBüG) wurde nicht innert der am 9. Oktober 2014 abgelaufenen Referendumsfrist angegriffen. Mit der hier unterbreiteten Vorlage soll die Pendenz aus dem einleitend erwähnten Projekt bereinigt und das über 20 Jahre alte Bürgerrechtsgesetz (aKBüG) an das revidierte Bundesrecht und die Anforderungen einer zeitgemässen Rechtsetzung angepasst werden. Aus dem bisherigen Recht werden diejenigen Regelungen übernommen, die sich in der Praxis bewährt haben. Die weniger wichtigen, für den Vollzug aber nötigen Bestimmungen sollen in eine noch zu erlassende Verordnung des Regierungsrates verwiesen werden. Die Verfahren sollen einfach und effizient ausgestaltet werden. Nennenswerte Auswirkungen in personeller und finanzieller Hinsicht sind durch das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz (nKBüG) nicht zu erwarten.

3. Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1. Vorherrschender Tenor

Die von Ende September 2015 bis Ende Oktober 2015 durchgeführte Vernehmlassung bei den Gemeinden, den im Landrat vertretenen Parteien, der Verwaltungskommission der Gerichte sowie bei der kantonalen Verwaltung stiess über weite Teile auf positive Resonanz. Von den verwaltungsexternen Adressaten verzichtete die CVP auf eine materielle Stellungnahme. Glarus Nord warf mit Verweis auf das wichtige Kriterium der Integration speziell die Frage auf, ob eine solche bejaht werden könne, wenn einzelne Familienmitglieder nicht in die Einbürgerung einbezogen werden. Kritisch beurteilt wurde der Vorschlag, dass von den Einbürgerungsbehörden Informationen zur Gesundheit von einzubürgernden Personen erhoben werden sollen. Auch die SP bezweifelte sinngemäss die Verhältnismässigkeit der Datenbeschaffung in Bezug auf die Weltanschauung, politische Tätigkeiten oder das Verhalten von Kindern in der Schule. Die Grünen stellten nicht die einzelnen Kriterien von zu erhebenden Daten, sondern deren sich aus der Gliederung ergebende Gewichtung in Frage. Ausdrücklich begrüsst wurde die Absicht, die Gemeindeversammlungen nicht wieder als Einbürgerungsbehörden zuzulassen. Dass die Gemeinden (wie bisher) zusätzliche, mit der Einbürgerung bzw. den Integrationsbemühungen in sachlichem Zusammenhang stehende Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts in ihrem Recht verlangen dürfen, wurde von der SVP begrüsst. Gleichzeitig signalisierte diese, dass sie sich noch etwas höhere Anforderungen wünschen würde, und es sei die Einführung einer Einbürgerung auf Probe und/oder der Entzug einer missbräuchlich erwirkten Einbürgerung im kantonalen Recht zu prüfen. Die BDP bemängelte, dass der Regierungsrat auf eine noch zu erlassende Vollzugsverordnung verweise, ohne dass Näheres zu derselben bekannt sei.

3.2. Aus der Vernehmlassung aufgenommene Änderungen

Nachfolgend sollen die Änderungen aufgezeigt werden, die der Regierungsrat aus den Vernehmlassungsantworten übernommen hat. Bloss orthografische bzw. redaktionelle Anpassungen untergeordneter Natur werden dabei nicht angeführt. Dasselbe gilt für Anpassungen aus gesetzestechnischen bzw. systematischen Gründen in den Artikeln 1, 2, 8 und 16. Diese wurden insbesondere von der Verwaltung vorgeschlagen

Bestimmung Vernehmlassungsvorlage	Bestimmung Landratsvorlage	Bemerkungen
Art. 4 <i>Unter Beistandschaft stehende Personen</i> ² Für die Einbürgerung und die Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht von unter Beistandschaft stehenden Personen bedarf es weder der zusätzlichen Zustimmung des Beistandes oder der Beiständin noch der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.	(Verwaltung) Art. 4 <i>Unter Beistandschaft stehende Personen</i> ² Bei unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen bedarf das Gesuch der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin.	Namentlich das Erlangen des Bürgerrechts wird zu den höchstpersönlichen Rechten gezählt. Von der ursprünglich beabsichtigten liberalen Regelung soll speziell bei unter umfassender Beistandschaft (frühere Vormundschaft) stehenden Personen abgewichen werden. Damit kann z. B. berechtigten Anliegen und Schutzinteressen eines (urteilsunfähigen) Mündels Rechnung getragen werden, indem der gesetzliche Vertreter dem mutmasslichen Interesse des Betroffenen Ausdruck verleihen kann. Im Ergebnis wird damit auf bisheriges Recht abgestellt (Art. 17 Abs. 1 aKBÜG) und dieses in das nKBÜG überführt. Das aktuelle Recht etlicher Kantone kennt eine ähnliche Regelung.
Art. 7 <i>Einbürgerungsvoraussetzungen</i> ¹ Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche die letzten drei Jahre vor der Gesuchseinreichung im Kanton und die letzten zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hatten, in geordneten Verhältnissen leben und über einen guten Leumund verfügen, können um Aufnahme in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht nachsuchen.	(Glarus, Glarus Nord) Art. 7 <i>Einbürgerungsvoraussetzungen</i> ¹ Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche die letzten drei Jahre vor der Gesuchseinreichung im Kanton und die letzten zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hatten und in geordneten Verhältnissen leben und über einen guten Leumund verfügen , können um Aufnahme in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht nachsuchen.	Zwar begrüsst speziell die Gemeinde Glarus, dass auch für Schweizer Bürgerinnen und Bürger minimale Einbürgerungskriterien verlangt werden; allerdings wird die Auslegungsbedürftigkeit der Begriffe „guter Leumund“ und „geordnete Verhältnisse“ kritisiert. Da keine einheitliche Definition des guten Leumunds (auch nicht im Bundesrecht oder gestützt auf eine richterliche Praxis) existiert, wird aus Gründen der Rechtssicherheit auf dieses Kriterium verzichtet. Verzichtete man hingegen auf

		<p>jeglichen Anknüpfungspunkt, könnte die Einbürgerungsbehörde eine Einbürgerung aus irgendwelchen, im schlimmsten Fall willkürlichen Gründen ablehnen. Mit der nun vorgeschlagenen Lösung müsste die Behörde immerhin darlegen, aus welchen konkreten Gründen sie der Gesuch stellenden Person das Vorliegen geordneter Lebensverhältnisse und damit die Eignung zur Einbürgerung abspricht. Indikatoren für ungeordnete Lebensverhältnisse können gewichtigere Delikte sowie der Verzug bei öffentlichen und privaten finanziellen Verpflichtungen sein.</p>
<p>Art. 12 Bearbeiten von Personendaten ¹ Die Einbürgerungsbehörden von Kanton und Gemeinden sind berechtigt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und dem Bundesrecht notwendigen Personendaten zu bearbeiten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten.</p>	<p>(SP, Grüne, Glarus Nord) Art. 12 Bearbeiten von Personendaten ¹ Die Einbürgerungsbehörden von Kanton und Gemeinden sind berechtigt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und dem Bundesrecht notwendigen Personendaten zu bearbeiten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten. ² Sie dürfen zu diesem Zweck bei den sachlich zuständigen Behörden sowie bei vertrauenswürdigen Dritten zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Auskünfte einholen über: a. administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen; b. gewichtige Einträge in der Geschäftsdatenbank der Polizei; c. Betreibungs- und Konkursverfahren; d. Steuerausstände; e. Massnahmen der Sozialhilfe und der Arbeitslosenversicherung; f. die Erfüllung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten; g. die Gesundheit; h. politische Tätigkeiten; i. Vorkommnisse am Arbeitsplatz; j. Vorkommnisse in der Schule betreffend schulpflichtige Kinder; k. weltanschauliche und religiöse Ansichten.</p>	<p>Die Bestimmung ermächtigt die Einbürgerungsbehörden zur Erhebung von Daten, die sie zur Beurteilung der Eignung und Integration der Gesuch stellenden Person benötigen. Der Katalog, der den Gegenstand zulässiger Erhebungen und Sachverhaltsabklärungen umreisst, wurde aus systematischen Gründen von Art. 13 in den Art. 12 verschoben. Die einzelnen Merkmale wurden nach Massgabe ihrer Bedeutung gewichtet und neu geordnet.</p>
<p>Art. 13 Amtshilfe ¹ Kantonale und kommunale Verwaltungsstellen und Behörden sind im Einzelfall auf begründetes und schriftliches Gesuch hin verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Einbürgerungsbehörden von Kanton und Gemeinden die Informationen und Daten, welche diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe benötigen, zur Verfügung zu stellen, insbesondere über: a. weltanschauliche und religiöse Ansichten; b. politische Tätigkeiten; c. die Gesundheit; d. Vorkommnisse am Arbeitsplatz; e. die Erfüllung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten; f. Massnahmen der Sozialhilfe und der Arbeitslosenversicherung; g. Betreibungs- und Konkursverfahren; h. administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen; i. gewichtige Einträge in der Geschäftsdatenbank der Polizei; j. Steuerausstände; k. Vorkommnisse in der Schule betreffend schulpflichtige Kinder.</p>	<p>(Verwaltung) Art. 13 Amtshilfe ¹ Kantonale und kommunale Verwaltungsstellen und Behörden sind im Einzelfall auf begründetes und schriftliches Gesuch hin verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Einbürgerungsbehörden von Kanton und Gemeinden die Informationen und Daten, welche diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe benötigen, zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Vgl. Bemerkungen zu Art. 12.</p>

<p>Art. 18 <i>Gebühren, Kostenvorschuss</i> ⁵ Der Regierungsrat (Variante: Landrat) legt die maximalen Ansätze der Gebühren für den Kanton und die Gemeinden fest.</p>	<p>(SP, SVP, Glarus, Glarus Nord) Art. 22 <i>Gebühren, Kostenvorschuss</i> ⁵ Der Regierungsrat legt die maximalen Ansätze der Gebühren für den Kanton und die Gemeinden fest.</p>	<p>Allein wegen der Gebührenfrage einen Beschluss des Landrates zu verabschieden, macht kaum Sinn. Demnach wird der Regierungsrat je für die Gemeinden und den Kanton Maximalgrenzen der Gebühren in der Vollzugsverordnung festlegen. Dabei soll die derzeitige Praxis der Gemeinden vorgängig nochmals erhoben und bei der Bemessung der Gebühr berücksichtigt werden.</p>
---	---	--

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Bei Gesetzesrevisionen werden – wo sinnvoll – Kurztitel und Legalabkürzungen eingeführt. Der zu revidierende Erlass verfügt bereits über einen Kurztitel. Neu wird hingegen die Legalabkürzung BÜG eingeführt.

Artikel 1; Gegenstand und anwendbares Recht

Einleitend wird der überdachende sachliche Gegenstand für den Erlass definiert (Abs.1). Zwecks Vermeidung von Rechtsunsicherheit und Lücken bei der Auslegung des neuen Gesetzes wird zu Beginn statuiert, dass das Bundesrecht sinngemäss heranzuziehen ist, wo das kantonale Recht keine eigene Regelung bereitstellt (Abs. 2).

Artikel 2; Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Das kantonale, kommunale und das Schweizer Bürgerrecht können nicht losgelöst von einander erworben werden, sondern bedingen sich gegenseitig (Abs. 1). Dass das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht untrennbar miteinander verbunden sind, findet sich als Norm bereits in Artikel 20 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) und soll im Gesetz nicht unnötigerweise wiederholt werden. In Absatz 3 wird klargestellt, dass sich aus dem Gemeindebürgerrecht namentlich der Heimatort einer Person ableitet.

Artikel 3; Minderjährige Kinder

Im aKBÜG fanden sich in den Artikeln 16 und 17 Bestimmungen zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern einbezogen werden, und ob die Kinder auch selbstständig eingebürgert werden können. Gesetzes-systematisch waren diese Vorschriften bisher zur Hauptsache im Kapitel über die Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern enthalten. Im Teil über die Einbürgerung von ausländischen Personen fand sich bisher lediglich ein Verweis in Artikel 20 Absatz 3 aKBÜG. Bei der Entlassung aus den Bürgerrechten fanden sich Wiederholungen mit sinngemäss gleichem materiellen Gehalt (s. Art. 27 Abs. 3 und 4, Art. 28 Abs. 5 und 6 aKBÜG). Diese Zersplitterung und Wiederholungen an verschiedenen Stellen sind unnötig und machen den Erlass schwerfällig. Gesetzessystematisch ist es angezeigt, die Rechte von Kindern im Zusammenhang mit Einbürgerungen in den allgemeinen Teil am Anfang des Erlasses zu verlegen, soweit das Bundesrecht nicht bereits eine Regelung bereit hält.

Es wird im neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetz (nKBÜG) darauf verzichtet, ein Mindestalter für die Einbürgerung von Kindern vorzusehen, ungeachtet dessen, dass bisher im Kanton ein Alter von 16 Jahren erreicht sein musste. Nach Massgabe des Bundesrechts ist es nämlich möglich, dass die ausländischen Eltern für ihr elfjähriges, in der Schweiz geborenes Kind ein Gesuch für eine ordentliche Einbürgerung stellen (vgl. Art. 30 und 31 nBÜG). Diese Bestimmung des Bundesrechts lässt selbstverständlich allfällig entgegenstehendes kantonales Recht hinfällig werden (Art. 49 Abs. 1 der Bundesverfassung). Ein minderjähriges Kind müsste aber immerhin die altersgerecht adaptierten Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den Artikeln 11 und 12 nBÜG sowie die vom kantonalen Recht festgelegte Mindestaufenthaltsdauer in Kanton und Gemeinde nach Artikel 18 nBÜG erfüllen. Diese Voraussetzungen sind anspruchsvoll, herausfordernd und selektiv.

Artikel 4; Unter Beistandschaft stehende Personen

Ähnlich wie bei den Kindern präsentierte sich die Situation bei den unter Beistandschaft stehenden Personen. Artikel 17 aKBüG regelte die Aktivlegitimation zur Einreichung eines Einbürgerungsgesuches von verbeiständeten Schweizer Bürgern, während für ausländische Personen in Artikel 20 Absatz 3 auf die Regelung für Schweizer Bürger verwiesen wurde. In Bezug auf die Entlassung aus Bürgerrechten fand sich für Verbeiständete überhaupt keine Regelung. Neu soll auch für die verbeiständeten Personen eine allgemeingültige Regelung geschaffen werden, die generell für die verschiedenen Konstellationen der Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht gelten soll. In Anlehnung an die bisherige Regelung im Kanton Glarus (Art. 17 Abs. 1 aKBüG) sowie geltende Bestimmungen in anderen Kantonen (z. B. SZ, TG, GR, SO, SG) soll zumindest für die unter *umfassender* Beistandschaft stehenden Personen lediglich mit Zustimmung des Beistands oder der Beistandin ein Gesuch um Erteilung des Bürgerrechts oder um Entlassung aus demselben gestellt werden können. Auf die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird verzichtet.

Artikel 5; Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft

Der Klarheit willen soll das Recht auf ein selbstständiges Gesuch zur Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht auch den Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft ausdrücklich verbrieft werden.

Artikel 6; Findelkind

Gemäss Artikel 3 Absatz 2 nBüG hat der Kanton zu bestimmen, welches Gemeindebürgerrecht ein im Kanton Glarus aufgefundenes Kind unbekannter Abstammung erhält. Es liegt auf der Hand, dass das die Gemeinde sein soll, in dem das Kind gefunden wird, entsprechend der bisherigen Regelung in Artikel 11 aKBüG. Der im geltenden kantonalen Recht enthaltene Vorbehalt geht im Erlöschensgrund nach Artikel 3 Absatz 3 nBüG auf.

Artikel 7; Einbürgerungsvoraussetzungen (bei Schweizer Staatsangehörigen)

Das geltende kantonale Recht kennt zwei Arten der Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern: Die ordentliche Aufnahme ins Bürgerrecht sowie eine Anspruchseinbürgerung. Für die ordentliche Einbürgerung wird gemäss geltendem Recht (Art. 12 aKBüG) lediglich vorausgesetzt, dass die das Gesuch stellende Person die letzten drei Jahre im Kanton bzw. die letzten zwei Jahre in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz hatte. Bei einem Ehegatten oder einer Person in eingetragener Partnerschaft kann bei gemeinsam gestelltem Gesuch die Wohnsitzdauer in der Gemeinde gar auf ein Jahr herabgesetzt werden, wenn der andere Ehegatte bzw. Partner die bezeichneten zeitlichen Voraussetzungen erfüllt (Art. 15 Abs. 2 aKBüG). Eine Doppelzählung für Kinder und Jugendliche zwischen dem 10. und 20. Altersjahr, wie man sie bei der nachstehend zu erörternden Anspruchseinbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern (Art. 14 Abs. 2 aKBüG) kennt, ist nicht vorgesehen. Den Einbürgerungsbehörden kommt bei der ordentlichen Aufnahme ins Bürgerrecht mangels sachlicher Einbürgerungskriterien (neben den zeitlichen Fristen) relativ grosses Ermessen zu. Einen Anspruch auf das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht haben demgegenüber aktuell Schweizer Staatsangehörige, die während mindestens zehn Jahren im Kanton und davon die letzten fünf Jahre vor der Bewerbung in der betreffenden Gemeinde wohnhaft waren. Dabei wird bei der Wohnsitzfrist im Kanton von zehn Jahren (nicht aber für die fünfjährige Frist in der Gemeinde) die Zeit dann doppelt gerechnet, wenn die sich bewerbende Person zwischen dem vollendeten 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt hat.

Am bisherigen Konzept mit zwei Einbürgerungsarten soll für die Schweizer Staatsangehörigen festgehalten werden. Allerdings soll in Bezug auf die Anspruchseinbürgerung (Art. 7 Abs. 2 nKBüG) in Anlehnung an andere Kantone ein minimaler qualitativer Standard (nämlich geordnete Verhältnisse) verlangt werden, damit ein Anspruch auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht als berechtigt zuerkannt wird. Geordnete Verhältnisse setzen insbesondere voraus, dass die Gesuch stellende Person ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen dem Kanton und der Gemeinde gegenüber nachgekommen ist und ihr nicht erhebliche strafrechtliche Vorhalte zu machen sind; auch die Missachtung von privatrechtlichen Unterhaltspflichten spricht gegen das Vorliegen geordneter Verhältnisse. Primäres Informations-

mittel wird in der Regel ein Auszug aus dem Straf- und Betreibungsregister sein. Unter Berücksichtigung der in der Vernehmlassung mehrfach geäusserten Kritik an der Auslegungsbedürftigkeit des Begriffes „guter Leumund“ soll auf dieses Kriterium verzichtet werden.

Da der Bund für die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen verbindlich lediglich noch eine Mindestaufenthaltsdauer im Kanton von zwei bis fünf Jahren für die (ordentliche) Einbürgerung vorsieht (Art. 18 Abs. 1 nBüG), würde sich ein Festhalten an den bisherigen zeitlichen Voraussetzungen (in der Regel zehn Jahre Kanton und fünf Jahre Gemeinde) für Schweizer Staatsangehörige als kaum nachvollziehbare, rechtsungleiche Lösung erweisen. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass Schweizerinnen und Schweizer unmittelbar vor der Gesuchseinreichung eine Wohnsitzdauer von *insgesamt* mindestens fünf Jahren im Kanton und von drei Jahren in der betreffenden Gemeinde vorweisen müssen (allfällige Unterbrüche schaden nicht), um einen Einbürgerungsanspruch geltend machen zu dürfen. Angesichts der verkürzten Wohnsitzfristen soll künftig auf eine Doppelzählung zwischen dem 10. und 20. Altersjahr verzichtet werden, genauso wie auf die Sonderregelung zugunsten des Ehegatten oder eingetragenen Partners.

Artikel 8; Einbürgerungsvoraussetzungen (bei ausländischen Staatsangehörigen)

Nachdem die von einer ausländischen Person zu erfüllenden kantonalen Einbürgerungskriterien erst 2010 von der Landsgemeinde neu bestimmt worden sind, soll an den bewährten Voraussetzungen im Grundsatz so wenig als möglich geändert werden. Eine redaktionelle Änderung betrifft aber Absatz 1 Buchstabe a, weil das künftige Bundesrecht nunmehr ein neues Verfahren vorgibt (das Staatssekretariat für Migration erteilt gemäss Art. 13 Abs. 2 und 3 nBüG die Einbürgerungsbewilligung erst nach Durchführung des Prüfungsverfahrens im Kanton und in der Gemeinde sowie bei einem für die Gesuch stellende Person positiven Ergebnis). Künftig wird deshalb statt des Vorliegens der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung im Kanton zu prüfen sein, ob die materiellen bundesrechtlichen Voraussetzungen nach den Artikeln 11 und 12 nBüG erfüllt werden. Das Bundesrecht setzt diesbezüglich voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz vertraut ist, keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt und erfolgreich integriert ist. Die erfolgreiche Integration ist insbesondere daran zu messen, ob die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet und ob die Werte der Bundesverfassung respektiert werden. Weiter muss eine mündliche und schriftliche Verständigung in einer Landessprache möglich sein, eine Teilnahme am Wirtschaftsleben oder der Erwerb von Bildung vorliegen. Und nicht zuletzt müssen der Ehegatte sowie die minderjährigen Kinder in Bezug auf ihre Integration in der Schweiz gefördert und unterstützt werden. Hierbei muss namentlich auf die Situation von kranken und behinderten Personen angemessen Rücksicht genommen werden (Art. 12 Abs. 2 nBüG).

Neu ins kantonale Recht aufgenommen wird das Vorhandensein von staatsbürgerlichen Kompetenzen, die zur Ausübung der politischen Rechte und Erfüllung der Pflichten nötig sind (Abs. 2 Bst. c nKBüG). Dies wird auch Einfluss auf die vorauszusetzenden Sprachkompetenzen haben (Abs. 2 Bst. d nKBüG). Als Einbürgerungskriterium aufgehoben wird hingegen die Vertrautheit mit den Sitten und Gebräuchen im Kanton (Art. 20 Abs. 2 Bst. b aKBüG), das mitunter in den Gemeinden Anlass zu seltsamen Prüfungsfragen gab. Zumindest über die örtlichen Lebensgewohnheiten der heimischen Bevölkerung sollen Einbürgerungswillige aber weiterhin Bescheid wissen müssen. Zu ändern sind auch die zu beachtenden Aufenthaltsfristen in Kanton und Gemeinde, nachdem das Bundesrecht lediglich noch eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahren zulässt (Art. 18 Abs. 1 nBüG). Statt der bisherigen sechs Jahre Aufenthalt im Kanton und drei Jahre in der Gemeinde sollen künftig fünf und drei Jahre gelten (Abs. 2 Bst. g nKBüG). Der Vollständigkeit halber wird der bisher ungeschriebene Grundsatz ausdrücklich statuiert, dass die Gemeinden aufgrund der ihnen zukommenden Autonomie weitere sachbezogene Einbürgerungskriterien für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts vorsehen dürfen. Diese sind im kommunalen Recht jedoch explizit zu regeln (Abs.3). Auch der Bund gesteht den Kantonen das Recht zu, eigene Integrationskriterien vorzusehen (Art. 12 Abs. 3 nBüG).

Die SVP schlägt die Prüfung einer Einbürgerung auf Probe und/oder eines Entzugs des Bürgerrechts bei missbräuchlich erwirkter Einbürgerung vor. Bereits das Bundesrecht stellt mit dem Institut der Nichtigkeitsklärung gemäss Artikel 36 nBüG eine wirksame und taugliche Möglichkeit zur Verfügung um eine Einbürgerung wieder rückgängig zu machen, wenn sie durch falsche Angaben oder die Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Es gilt dabei eine absolute Frist von acht Jahren bzw. eine relative von zwei Jahren ab Kenntnis des rechtserheblichen Sachverhalts seitens der Behörden. Das Recht zur Nichtigkeitsklärung von eingebürgerten ausländischen Personen und von Ehrenbürgern kann auch von den kantonalen Behörden ausgeübt werden (Art. 36 Abs. 3 nBüG; s. dazu auch die Ausführungen zu Art. 11 nKBüG). Das Staatssekretariat für Migration (SEM) kann ausserdem (mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Heimatkantons) einem Doppelbürger oder einer Doppelbürgerin die schweizerischen Bürgerrechte entziehen, wenn sein oder ihr Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist (Art. 42 nBüG). Die erst im Entwurf vorliegende Verordnung des Bundesrates zum neuen Bürgerrechtsgesetz des Bundes (nBüV) sieht in Artikel 5 Absatz 2 zudem vor, dass einbürgerungswillige Personen vor der Einbürgerung durch Unterzeichnung einer Loyalitätserklärung zu bestätigen haben, dass sie die Werte der Bundesverfassung respektieren wollen (auch AG, BL und SG kennen bereits eine solche Regelung). Würde sich nach einer Einbürgerung herausstellen, dass die betreffende Person schon im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Loyalitätserklärung offenbar die Werte der Bundesverfassung nicht respektiert hat oder nicht gewillt war, sie auch künftig zu respektieren, so kann die zuständige Behörde die Einbürgerung gestützt auf Artikel 36 nBüG nichtig erklären. Die Möglichkeit eines Rückkommens auf eine Einbürgerung während einer gewissen Frist wird somit im künftigen Bundesrecht bereits zur Verfügung stehen, vermutungsweise auch für den von der SVP mutmasslich anvisierten Fall von zu beklagender schwerer Delinquenz (Taten gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität). Die Regelung einer Einbürgerung auf Probe im kantonalen Recht erscheint vor diesem Hintergrund als unnötig.

Artikel 9; Voraussetzungen und Wirkungen (in Bezug auf das Ehrenbürgerrecht)

Obwohl das Ehrenbürgerrecht in der Praxis eine marginale Bedeutung hat, soll es trotzdem ins neue Recht überführt werden. Die bisherigen, zur Hauptsache das Verfahren betreffenden Bestimmungen werden ergänzt, namentlich hinsichtlich der Voraussetzungen der Verleihung und der Rechtswirkungen.

Artikel 10; Entlassung aus dem Bürgerrecht

Die bisherige Regelung im aKBüG umfasste drei Artikel (27–29) und beschränkte sich materiell auf die Bezeichnung der zuständigen Entlassungsbehörden und auf Wiederholungen. Die neue Bestimmung fasst den bisherigen Gehalt in einem Artikel zusammen. Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts richtet sich nach den Regeln des Bundesrechts. Den Entscheid hat die zuständige Behörde des Heimatkantons zu fällen (Art. 37 Abs. 2 nBüG). Selbstverständlich zieht der Verlust des Schweizer Bürgerrechts automatisch auch das Erlöschen des Kantons- und Gemeindebürgerrechts nach sich. Aus dem Kantonsbürgerrecht soll eine Entlassung auf Ersuchen des oder der Berechtigten hin ebenfalls weiterhin möglich sein, soweit die das Gesuch stellende Person im Besitz eines anderen Kantonsbürgerrechts ist oder die zugesicherte Aussicht auf ein solches hat. Abgesehen wird künftig von der Voraussetzung gemäss Artikel 28 Absatz 3 aKBüG, dass die um Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht ersuchende Person nicht im Kanton wohnhaft sein dürfe. Es sind keine sachlichen Gründe erkennbar, weshalb der Wohnsitz im Kanton Glarus einer Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht entgegenstehen soll. Dass mit dem Verzicht auf das Kantonsbürgerrecht auch die glarnerischen Bürgerrechte dahinfallen (vgl. bisher Art. 28 Abs. 4 aKBüG), braucht im neuen Recht nicht festgeschrieben zu werden. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus Artikel 20 Absatz 2 KV und Artikel 2 Absatz 1 und 2 nKBüG. Es ist vorgesehen, dass der Entscheid über die Entlassung aus dem Schweizer und dem Kantonsbürgerrecht wie bisher dem zuständigen Departement Sicherheit und Justiz (DSJ) zukommen soll, was aber der Regierungsrat in der noch zu erlassenden Vollzugsverordnung festzulegen hat. Die Entlassung aus einem glarnerischen Gemeindebürgerrecht soll wie bisher ebenfalls zulässig sein, unter

dem Vorbehalt, dass die Gesuch stellende Person noch über ein anderes Gemeindebürgerrecht im Kanton Glarus verfügt (vgl. Art. 29 Abs. 3 aKBüG). Zuständig für solche Entscheide ist die von der betroffenen Gemeinde für zuständig erklärte Behörde.

Artikel 11; Nichtigerklärung

Das Bundesrecht sieht als Verlustgrund auch die Nichtigerklärung der ordentlichen Einbürgerung einer ausländischen Person durch eine kantonale Behörde vor (Art. 36 Abs. 3 nBüG). Mit der Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage manifestiert der Kanton Glarus, dass er von dieser selbstständigen Kompetenz Gebrauch machen will. Darüber zu entscheiden haben wird voraussichtlich das DSJ. Des Weiteren soll der Klarheit willen ausdrücklich festgehalten werden, dass kein Rückerstattungsanspruch bezüglich der bereits entrichteten Gebühren besteht.

Artikel 12; Bearbeitung von Personendaten

Das nBüG ermächtigt in Artikel 44 zwar das SEM, nicht aber die kantonalen und kommunalen Einbürgerungsbehörden zur Bearbeitung von mitunter sehr heiklen Personendaten im Zusammenhang mit der Beurteilung von Einbürgerungsgesuchen. Letztlich verlangt aber das kantonale Datenschutzgesetz, dass für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten, die bei Einbürgerungen regelmässig erhoben werden, eine formell-gesetzliche Rechtsgrundlage vorliegt. Bis anhin fehlte eine ausdrückliche, die entsprechende Datenbearbeitung legitimierende Rechtsgrundlage im kantonalen Bürgerrecht. Die nunmehr aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gesetzmässigkeit vorgesehene Regelung im neuen kantonalen Recht lehnt sich inhaltlich an das Bundesrecht an. Auf den ersten Blick mögen die Abklärungen weit in die Privatsphäre der einbürgerungswilligen Personen eindringen. Letztlich sind diese aber notwendig, wenn die zuständigen Einbürgerungsbehörden die gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen wirklich sorgfältig verifizieren können sollen. Wenn beispielsweise eine einbürgerungswillige Person im Verdacht steht, einer extremistischen Gruppierung anzugehören oder zumindest mit ihrem Gedankengut sympathisiert, muss die Einbürgerungsbehörde diesbezügliche Erhebungen anstellen können. Macht jemand geltend, er leide an einer Schwäche oder Krankheit im Sinne von Artikel 9 nBüG und könne deswegen die Integrationskriterien nicht erfüllen, so muss die Einbürgerungsbehörde dies überprüfen dürfen. Dass sich das erheblich auffällige oder schwerwiegend störende Verhalten eines Kindes in der Schule bis hin zur Delinquenz nicht auf die Einbürgerungsfähigkeit der Eltern auswirken soll, ist klar und unbestritten; in solchen seltenen Einzelfällen können aber durchaus berechtigte Gründe bestehen, ein solches Kind nicht in die Einbürgerung der Familienmitglieder einzubeziehen. Mit der Geschäftsdatenbank der Polizei ist die Rapport- und Geschäftsverwaltungsapplikation (derzeit ABI) der Kantonspolizei gemeint; daraus sollen lediglich Informationen den Weg ins Einbürgerungsverfahren finden, denen eine gewisse Bedeutung zukommt, es sich mithin nicht bloss um Bagatellen handelt. Mit dem Merkmalskatalog kann die zulässige Datenbeschaffung und -sammlung vernünftig beschränkt und kanalisiert werden.

Artikel 13; Amtshilfe

Bestimmungen über die Amtshilfe sieht der Bund in Artikel 45 nBüG vor. Dort geht es jedoch bloss um Abklärungen im Zusammenhang mit dem Schweizer Bürgerrecht. Insbesondere für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer braucht es nach Massgabe des kantonalen Datenschutzrechts auch eine Vorschrift im kantonalen Recht. Diese soll die hiesigen, über die nötigen Informationen verfügenden Behörden und Verwaltungsstellen (z. B. die Kantonspolizei oder die Abteilung Migration) in die Pflicht nehmen und sie ermächtigen, den Einbürgerungsbehörden im Einzelfall auf Anfrage hin die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Damit lassen sich ausserdem Konflikte mit dem Amtsgeheimnis vermeiden.

Artikel 14; Zuständige kantonale Behörden

Die Regelung der Zuständigkeiten auf Stufe Kanton war bisher wenig klar. Als kantonale Behörde im Sinne des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes hat der Regierungsrat das DSJ bezeichnet (vgl. Art. 6 aKBüG i. V. m. Anhang I Ziff. 6 Bst. m der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung), womit dieses an sich grundsätzlich auch für die Erteilung und den Entzug des Kantonsbürgerrechts zuständig gewesen wäre. Kraft besonderer Vorschrift hielt das aKBüG jedoch den Einbürgerungsentscheid dem Regierungsrat vor (vgl. Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 4, Art. 21 Abs. 3, 24 Abs. 1 aKBüG). Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht erteilte das DSJ. Vorbereitet werden die Entscheide der kantonalen Behörden bereits heute vom kantonalen Bürgerrechtsdienst, ohne dass dessen Aufgaben und Kompetenzen oder die Existenz der Behörde selber im Einbürgerungsrecht des Kantons ihren Niederschlag gefunden hätte. Vor diesem Hintergrund soll nunmehr im neuen Recht eine Grundsatzbestimmung erlassen werden, welche die Zuständigkeitsordnung im kantonalen Einbürgerungswesen in groben Zügen widerspiegelt und trotzdem der Organisationsautonomie des Regierungsrates Rechnung trägt.

Der Regierungsrat soll künftig weiterhin für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts (an Schweizer wie an ausländische Staatsangehörige) verantwortlich zeichnen, während dem DSJ im Grundsatz und subsidiär sämtliche anderen Kompetenzen im Bürgerrechtswesen zukommen sollen. Dem Regierungsrat soll jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, in der noch zu erlassenden Vollzugsverordnung zum Kantonalen Bürgerrechtsgesetz einzelne Verwaltungsaufgaben zur abschliessenden bzw. selbstständigen Erledigung an andere unterstellte Verwaltungsstellen zu delegieren, namentlich an den Bürgerrechtsdienst. Denkbar wäre beispielsweise die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Wahrnehmung der erleichterten Einbürgerung nach Artikel 25 Absatz 1 nBüG, der Wiedereinbürgerung gemäss Artikel 29 Absatz 1 nBüG oder an die Durchführung des Feststellungsverfahrens nach Artikel 43 nBüG bei fraglichem Bestand des Schweizer Bürgerrechts. Die Aufsicht über die Tätigkeit der Einbürgerungsbehörden der Gemeinden soll in Anwendung von Artikel 138 des Gemeindegesetzes nicht unmittelbar dem Regierungsrat, sondern dem zuständigen Departement zukommen.

Artikel 15; Zuständige Gemeindebehörden

Wie bisher sollen die Gemeinden grundsätzlich selber entscheiden, wie sie sich im Bereich des kommunalen Einbürgerungswesens organisieren wollen. Dementsprechend soll es weiterhin zulässig sein, dass der Gemeinderat selber (allenfalls auf Antrag einer vorberatenden, gemeinderätlichen Einbürgerungskommission) oder ein Einbürgerungsrat als zuständige Vollzugs- bzw. Einbürgerungsbehörde amtiert. Die Gemeinden haben die Details zur Organisation und zu den Zuständigkeiten ihrer Behörden und allenfalls das kommunale Verfahren im Rahmen des übergeordneten Rechts selber zu regeln. Obwohl es das Bundesrecht an sich zulassen würde (Art. 15 Abs. 2 nBüG), sollen Einbürgerungsgesuche nicht wieder von den Stimmberechtigten an den Gemeindeversammlungen beurteilt werden. Die Anforderungen an die rechtmässige Abwicklung der Gesuchsbehandlung sind sehr hoch und die Verfahrensleitung anspruchsvoll. Ausserdem dürfen den Stimmberechtigten von Bundesrechts wegen (Art. 17 Abs. 2 und 3 nBüG) nur in beschränktem Umfang und unter Berücksichtigung des Adressatenkreises Daten bekannt gegeben werden, sodass eine sachgerechte und umfassende Beschlussfassung seitens der Stimmberechtigten schwierig ist.

Artikel 16–20; Verfahren

Der Kanton hat von Bundesrechts wegen ergänzend das Verfahren im Kanton bezüglich die ordentliche Einbürgerung (von ausländischen Staatsangehörigen) zu regeln (Art. 13–15 Abs. 1 nBüG). Die bisherige Regelung in Artikel 21 aKBüG war sehr rudimentär und vermochte kaum eine steuernde Wirkung zu entfalten. Daneben gab es im Erlass verstreut weitere Verfahrensbestimmungen, sei es im Zusammenhang mit der Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern (Art. 13 und 14 aKBüG) oder mit der Erteilung des Ehrenbürgerrechts (Art. 24 aKBüG). Der Regelablauf eines Einbürgerungsverfahrens wird nunmehr im neuen kantonalen Gesetz in groben Zügen in fünf Artikeln umrissen: Artikel 16 (Gesuch um Einbürgerung), Artikel 17 (Vorprüfung), Artikel 18 (Erteilung Gemeindebürger-

recht), Artikel 19 (Erteilung Kantonsbürgerrecht), Artikel 20 (Einbürgerung Schweizer Staatsangehöriger und Verleihung Ehrenbürgerrecht). Details sollen im Interesse der Vereinheitlichung der Verfahren in der regierungsrätlichen Vollzugsverordnung ausgeführt werden. Leitgedanke ist, dass im Interesse eines effizient und zügig abzuwickelnden Verfahrens möglichst wenige Handwechsel stattfinden.

Eingeleitet wird ein Verfahren der ordentlichen Einbürgerung wie heute bei der Gemeinde, die das erfolgreiche Bestehen des Vorbereitungskurses für die Einbürgerung bei ausländischen Staatsangehörigen sowie die Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen prüft (Art. 16). Das formell korrekte und vollständige Gesuch wird danach an den kantonalen Bürgerrechtsdienst überwiesen, welcher die materielle Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen des kantonalen und des Bundesrechts überprüft, indem er beispielsweise Erhebungen und Abklärungen bei Behörden, Verwaltungsstellen und bei Dritten (z. B. beim Arbeitgeber oder dem Vorstand eines Vereins) vornimmt (Art. 17 Abs. 1 und 2). Es wird dadurch der rechts-erhebliche Sachverhalt in Bezug auf die Eignung zur Einbürgerung festgestellt. Werden sämtliche gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen anlässlich der kantonalen Vorprüfung erfüllt, überweist der kantonale Bürgerrechtsdienst die Verfahrensakten mit einem Bericht an die zuständige Behörde der Gemeinde (Art. 17 Abs. 3 und 4), die das Einbürgerungsgespräch mit der einbürgerungswilligen Person führt und die weiteren persönlichen Verhältnisse, namentlich in Zweifelsfällen auch die Sprachkompetenz abklärt (Art. 18 Abs. 1 und 2). Wird auch diese Hürde erfolgreich genommen, erteilt die zuständige kommunale Einbürgerungsbehörde das Gemeindebürgerrecht (Art. 18 Abs. 3). Bei einer Ablehnung wird das negative Ergebnis dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin seitens der Gemeinde mittels anfechtbarer Verfügung eröffnet (Art. 18 Abs. 4).

Bei positivem Ergebnis oder erfolgreicher Beschwerdeführung überweist der kantonale Bürgerrechtsdienst die Unterlagen mit ihrem Bericht an das SEM als zuständige Einbürgerungsbehörde des Bundes. Wird die Einbürgerungsbewilligung des Bundes (Art. 19 Abs. 1) erteilt und ergibt die Schlusskontrolle des kantonalen Bürgerrechtsdienstes im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 nBüG, dass sich zwischenzeitlich die Sachlage nicht zuungunsten der Gesuchstellenden Person geändert hat, erteilt der Regierungsrat das Kantonsbürgerrecht (Art. 19 Abs. 2). Mit diesem Beschluss werden auch das Schweizer und das Gemeindebürgerrecht rechtswirksam (Art. 14 Abs. 3 nBüG). Scheitert die Einbürgerung auf Stufe Bund oder Kanton, wird auch die Erteilung des Gemeindebürgerrechts gegenstandslos und fällt dahin (Art. 19 Abs. 3 und 4). Das Normalverfahren für die ordentliche Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen soll grundsätzlich und sinngemäss auch für die anderen Einbürgerungsarten (ordentliche und Anspruchseinbürgerung von Schweizer Staatsangehörigen, Erteilung des Ehrenbürgerrechts) gelten. Die Abweichungen regelt der Regierungsrat in der Vollzugsverordnung zum nKBüG.

Für den Fall des Wegzugs einer ausländischen Person im ordentlichen Einbürgerungsverfahren hält der Bund neu eine Kollisionsregel bereit, welche für die Kantone verbindlich ist (Art. 18 Abs. 2 nBüG). Bei laufenden Gesuchen von Schweizer Bürgern auf Erteilung des glarnerischen Kantonsbürgerrechts taugt diese Regel nicht; deshalb soll die bisherige Bestimmung in Artikel 13 Absatz 4 aKBüG beibehalten und ins neue Recht überführt werden. Das Einbürgerungsverfahren für Schweizer Bürger und Ehrenbürger ist in Artikel 20 geregelt.

Artikel 21; Feststellungsverfahren

Das Bundesrecht schreibt den Kantonen vor, dass sie ein Feststellungsverfahren bei fraglichem Bestand des Schweizer Bürgerrechts vorsehen müssen (Art. 43 nBüG).

Artikel 22; Gebühren, Kostenvorschuss

Der Bund begrenzt die Rechtsetzungsautonomie insoweit, als die Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit Einbürgerungs-, Entlassungs- und Nichtigkeitsverfahren höchstens kostendeckende Gebühren verlangen dürfen (Art. 35 und 40 nBüG). Das bisherige kantonale Recht ermächtigte und verpflichtete den Landrat zum Erlass eines Gebührentarifs und zur Festlegung des Verteilschlüssels der Gebühren zwischen Kanton und Gemeinde (Art. 30 aKBüG). Im entsprechenden Gebührentarif aus dem Jahre 2006 (GS I C/12/3) wurde die

Einbürgerungsgebühr auf insgesamt maximal 2500 Franken für ausländische bzw. 800 Franken für schweizerische Staatsangehörige festgelegt. Entlassungen aus einem Bürgerrecht kosten generell 100 Franken. Trotz des Auftrages der Stimmberechtigten nicht geregelt hat der Landrat jedoch die Frage, wie die Gebühren zwischen dem Kanton und der Einbürgerungsgemeinde zu verteilen sind. Gemäss heutiger Praxis erfolgt die Verteilung so, dass die Gemeinde zu Beginn des Einbürgerungsverfahrens für ihren Aufwand einen Kostenvorschuss von 500 Franken einverlangt und zum Abschluss des Verfahrens dem Kanton mitteilt, wie hoch die Gemeindegebühren sind, welche der Kanton dann von der Maximalgebühr abzieht.

Im Ergebnis verbleibt dem Kanton von den Einbürgerungsgebühren normalerweise ein Sechstel bis ein Viertel der Maximalgebühr, obwohl er einen erheblichen Teil der Abklärungslast trägt und die verfahrensleitende Behörde bei sämtlichen Verfahren (insbesondere gegenüber dem SEM) darstellt. Realistischerweise ist davon auszugehen, dass sich der zeitliche Aufwand von Kanton und Gemeinde bei einer normalen ordentlichen Einbürgerung einer ausländischen Person die Waage halten. Der Regierungsrat hält dafür, dass er den maximalen Gebührenrahmen, je für die beiden Gemeinwesen, nach Rück- und Absprache mit den Gemeinden in seiner Vollzugsverordnung festlegt (die maximal zulässige Gemeindegebühr dürfte voraussichtlich im Bereich von 1500 bis 2000 Franken zu liegen kommen). Die Gemeinden entscheiden dann über die jeweilige kostendeckende Einbürgerungsgebühr innerhalb des Maximalrahmens im Einzelfall selber. Die landrätliche Verordnung über den Gebührentarif zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (GS I C/12/3) kann damit vom Landrat aufgehoben werden.

Artikel 23; Rechtsschutz

Das Bundesrecht bestimmt in Artikel 46 nBüG, dass die Kantone als letzte kantonale Rechtsmittelinstanzen Gerichtsbehörden einzusetzen haben. Gemäss aktuell noch geltendem kantonalem Recht sind Beschwerden gegen Entscheide der kommunalen Einbürgerungsbehörden und des DSJ beim Regierungsrat anhängig zu machen (Art. 31 aKBüG). Diese Regelung hat sich bewährt und soll dem Regelinstanzenzug gemäss Artikel 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vorgehen. Dass sich der Rechtsschutz im Übrigen nach dem VRG richtet, ist selbstverständlich und braucht im Gesetz nicht erwähnt zu werden.

Artikel 24; Anwendbares Recht

Der Bund bestimmt für das künftig geltende nBüG, dass die vor dem Inkrafttreten eingereichten Gesuche nach dem bisherigen Recht behandelt werden sollen. Diese Regel des Bundes nimmt den gemeinhin geltenden Grundsatz der Nichtrückwirkung von neuem Recht auf und lässt sich auch für Verfahren im Kanton heranziehen, zumal damit im Ergebnis für die Gesuch stellenden Personen das günstigere Recht zur Anwendung gelangen wird.

Inkrafttreten

Es ist derzeit noch nicht absehbar, auf welchen Zeitpunkt der Bundesrat das neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht in Kraft setzen wird. Deshalb soll nicht die Landsgemeinde selber, sondern der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmen.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem beiliegenden Gesetzesentwurf zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen und den Gebührentarif zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 26. April 2006 – vorbehältlich der Zustimmung der Landsgemeinde zum totalrevidierten kantonalen Bürgerrechtsgesetz – aufzuheben.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- Gesetzesentwurf
- SBE (Aufhebung Gebührentarif)